# Satzung des Heimatvereins Senne I e.V.

## Gliederung


**A. Der Verein**
- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Zweck und Zielsetzung
- § 3 Programm
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Auflösung

**B. Mitgliedschaft**
- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge, einmalige Leistungen
- § 9 Ende der Mitgliedschaft

**C. Organe**
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand

**D. Sonstiges**
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Vereinsämter
- § 16 Schlussbestimmung


## § 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Senne I".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld, Stadtbezirk Senne.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 2223 eingetragen und führt den Namenzusatz „e.V.".

4. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes, Münster.

5. Das Vereins-Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist die Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

2. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch die enge Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Institutionen erreicht werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

3. Grundlage des Handelns und Verhaltens des Vereins ist Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Partnerschaft.

4. Der Verein ist auf ökologischer und ökonomischer Grundlage tätig; seine Aktivitäten sind umweltbewusst und erfolgen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

## § 3 Programm

1. Zweck und Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
   - Heimatabende mit Vorträgen in Wort und Bild,
   - Pflege der Mundart an Heimatabenden und an Klönnachmittagen,
   - Pflege des Brauchtums, u.a. durch eine Trachtengruppe, die Arbeits- und Feiertagskleidung vergangener Zeiten vorstellt,
   - heimatkundliche Ausflüge,
   - Erhaltung und Pflege des Heimathauses in Bielefeld-Senne, Klashofstraße 81.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss ist dem Stadtheimatpfleger in Bielefeld und den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen
   a) an die Stadt Bielefeld oder
   b) bei Verschmelzung an den Folgeverein.
   Die Anfallberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raum des Stadtbezirkes Senne im bisherigen Vereinssinne zu verwenden.

## § 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder Vereinigungen sein.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem anderen überlassen werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden.

2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich und ist beim Vorstand einzureichen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

4. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung sowie zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele.

5. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragsdatum schriftlich widerspricht.

## § 8 Mitgliedsbeiträge, einmalige Leistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.

2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im voraus fällig, spätestens aber bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zur Fälligkeit zahlen, tragen die Beitreibungskosten.

4. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

5. Aus besonderen Gründen kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer Umlage beschließen. Die Bestimmung des Abs. 4. gilt entsprechend.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen und Vereinigungen – mit deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Erklärung spätestens einen Monat vor Ablauf desselben eingegangen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bleibt hiervon unberührt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - bei einem groben Verstoß gegen die Satzung,
   - bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Auschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das betroffenen Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Ggf. im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben. Fällige Verbindlichkeiten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

## § 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt worden ist.

3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Diese müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds unmittelbar nach Eröffnung von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder kann für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   -Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
   -Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
   -Feststellung der Jahresrechnung,
   -Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
   -Entlastung des Vorstandes,
   -Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
   -Wahl der Rechnungsprüfer,
   -Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeiten,
   -Beschlüsse der Satzung und deren Änderungen,
   -Entscheidungen über eingelegte Berufungen gegen die vom Vorstand beschlossenen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
   -Beschluss über die Auflösung des Vereins.

7. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder benennen jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
   Ausnahmen von der einfachen Mehrheit:
   -Änderungen des Vereinszwecks und der Zielsetzung: Einstimmigkeit
   -sonstige Satzungsänderungen : ¾-Mehrheit
   -Auflösung des Vereins: ¾-Mehrheit.

   Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, der Zahl der erschienenen Mitglieder, der Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der jeweils zu benennenden Protokollführers/in, der Tagesordnung und den einzelnen Abstimmungsergebnissen Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei besonderem Anlass unverzüglich bzw. innerhalb von sechs Wochen einzuberufen
   a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den/die Vorsitzende(n).

2. Eine Einberufung kann nur zu einem bestimmten Zweck erfolgen. Sonstige Beschlüsse dürfen – sofern sie hiermit nicht in direktem Zusammenhang stehen - nicht gefasst werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden bei
   a) Änderung des Vereinszwecks und der Zielsetzung,
   b) Auflösung des Vereins.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

2. Der/die Ortsheimatpfleger/in des Stadtbezirkes Senne ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und internen Vorstandsbeschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Ausübung ihres Amtes stimmen und handeln die Vorstandsmitglieder ausschließlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Vereinswohl bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB –Vertretung des Vereins – sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein sonstiges Ehrenamt im Verein innehaben.

2. Sie überprüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins und erstatten dem Vorstand Bericht. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Auf der Grundlage ihres Prüfungsberichtes stellen sie in der Mitgliederversammlung den entsprechenden Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Rechnungsprüfer/innen in alle Bücher und Schriften sowie Bestände des Vereins Einsicht nehmen; ihnen ist umfassend Auskunft zu erteilen.

## § 15 Vereinsämter

1. Vereinsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden . Sie werden ehrenamtlich übernommen. Das zu einem Vereins-/Ehrenamt berufene Mitglied hat Anspruch auf finanzielle Erstattung seiner mit dem Amt verbundenen Auslagen.

2. Die Erledigung einmaliger oder laufender Vereins- und/oder Verwaltungsaufgaben können vom Vorstand neben- oder hauptamtlich tätigen Personen übertragen werden. Es wird ein Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen; die Vergütung wird frei vereinbart. Diese Personen können in ein Ehrenamt nicht berufen werden. Von einer Aufgabenübertragung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

3. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Pflichten auch Dritten überlassen.

## § 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 02.11.2000 beschlossen. Sie ersetzt damit die Satzung vom 06.01.1983, zuletzt ergänzt am 01.03.1984.